

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 195-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.972

Eingereicht am: 26.09.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Steuerveranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung – Unabhängige Untersuchung!

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine von den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden unabhängige Untersuchung mit nachfolgenden Vorgaben einzuleiten und dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen:

1. Überprüfung der Rechtmässigkeit der Steuer-Rulings mit der Ammann-Holding vor 2009, insbesondere was Art. 76 des bernischen Steuergesetzes anbelangt
2. Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen ESTV und BEST bei der Steuerveranlagung der Amann-Holding vor 2009
3. Überprüfung der Rechtmässigkeit von Steuer-Rulings der letzten 5 Jahre von Unternehmen mit einem ausländischen Steuerdomizil

Begründung:

Die Steueroptimierung der Ammann-Holding mit Hilfe eines ausländischen Steuerdomizils wirft Fragen zu deren Rechtmässigkeit auf. Nur mit einer unabhängigen Untersuchung kann der Verdacht des Steuerbetrugs beziehungsweise einer gesetzeswidrigen Veranlagungspraxis durch die

Berner Steuerbehörden ausgeräumt werden. Dies liegt auch im Interesse der Ammann-Holding, ihres ehemaligen Firmenchefs, Bundesrat Schneider-Ammann, und der verantwortlichen Steuerbeamten des Kantons, falls sie sich keine Unterlassungen zu Schulden kommen liessen.

Die Untersuchung von Steuer-Rulings mit weiteren Unternehmen mit ausländischen Finanzkonstrukten ist auf die letzten fünf Jahre zu beschränken, da bei länger zurückliegenden Vereinbarungen keine nachträglichen Steuerforderungen mehr gestellt werden können.

Das entschiedene Vorgehen gegen gesetzeswidrige Steueroptimierung ist im Interesse der normalen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit einem Lohnausweis sowie kleiner Firmen, die keine Möglichkeiten haben, mit ausländischen Finanzkonstrukten ihrer Steuerpflicht auszuweichen. Das Gewährenlassen von gesetzeswidrigen Steuerpraktiken im Sinne eines Standortfaktors im Steuerwettbewerb, ist entschieden abzulehnen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Verdacht der Unrechtmässigkeit von Steuer-Rulings belastet die Beteiligten und ist entsprechend möglichst rasch auszuräumen, falls keine Gesetzeswidrigkeiten nachgewiesen werden. Andererseits ist es im Interesse der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, wenn bei unrechtmässigen Rulings vor Ablauf der Verjährungsfrist zusätzliche Steuerforderungen gestellt werden können.